

für Fahrschulen

Verfahren zur Durchführung praktischer Fahrerlaubnisprüfungen aufgrund der Nichtigkeit der 46. Änderungsverordnung zur Änderung der StVO

Die neue Straßenverkehrsordnung (StVO) ist aufgrund rechtlicher Fehler für ungültig erklärt worden.

Insofern gilt ab sofort wieder die „alte“ StVO.

Diese Rechtslage hat keine Auswirkungen auf die Durchführung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen, da vom BMVBS noch keine neuen Fragen freigegeben wurden, welche die neue Rechtslage beinhalten.

Wegen der kurzfristigen Änderung der Rechtslage ist es jedoch erforderlich, für die Durchführung von praktischen Fahrerlaubnisprüfungen eine pragmatische und bürgerfreundliche Lösung für die Fahrschüler zu treffen, die auf der Grundlage der 46. Änderungs-VO geschult und auf die praktische Prüfung vorbereitet wurden. Auch jene Fahrschulen, die über aktuelles (auf der 46. Änderungsverordnung beruhendes) Lehrmaterial verfügen und nach der aktuellen Rechtslage lehren, benötigen eine Übergangsfrist, um sich auf die jetzige Rechtslage umstellen zu können.

Um schnellstmöglich eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise zu erreichen, soll daher zunächst ein Fahrverhalten, das im Einklang mit der 46. Änderungsverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 05.08.2009 (BGBl. I S. 2631) steht, nicht beanstandet werden.

Dies betrifft in der praktischen Prüfung im Wesentlichen folgende Vorschriften:

- Verhalten an Bahnübergängen
- Überholen bei mehrstreifigen Fahrbahnen
- Beachtung von Verkehrszeichen mit altem und neuem Layout

Die Fahrerlaubnisprüfer sollen bei solchen unklaren Verkehrssituationen ggf. Hilfestellungen geben.

Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer geänderten Rechtslage vorläufig unbefristet.

Quelle: BMVBS-Aktenzeichen LA 21/7324.5/20/1202618 v. 24.04.2010

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihre

TÜV NORD Mobilität

Produktmanagement
Hannover 24.04.2010

TÜV NORD Mobilität

Tel.: 0800 8070600, infocall: 0511 986-2235, Fax: 0511 9861747

info@tuev-nord.de